

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberhühnegrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterhühnegrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierzehntäglich 2 M. 75 Pf. oder
monatlich 1 M. 25 Pf. in der Schätzungs-
stelle, bei unseren Boten sowie bei allen Vieh-
handelsstellen. — Erscheint täglich abends mit
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

am Ende höherer Sonnen — eine über fünfzig grammatische
Zeilen bis Bezeichnung der Zeitung, der Verantwortung über die
Gesamtverbindungen, und für Werbung keinen Wert
auf Wahrung einer Reihenfolge bei Zeitung zu ver-
gessen und Bezugspreis zu bezahlen.

Bei Adr.: Amtsstatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.
66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die leinwandige Seite 25 Pf.,
Im Doppelblatt die Seite 50 Pf. Im ande-
ren Teile die gehaltene Seite 50 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Telefon
gesprochen aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

N 230.

Sonnabend, den 4. Oktober

1919.

Verordnung

über die Ausschreibung der Neuwahlen der Mitglieder undstellvertretenden Mitglieder der Einschätzungscommissionen und der Reklamationscommissionen.

Eine Neueinschätzung zu den Staatssteuern auf Grund des Einkommensteuergesetzes und des Erbgangssteuergesetzes wird im ersten Vierteljahr 1920 nicht stattfinden; die Tätigkeit der bisherigen Einschätzungs- und Reklamationscommissionen wird sich später mit der Durchführung der Bestimmungen in §§ 7, 9, 18—21 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1591) überhaupt erledigen. Aus diesen Gründen ist beachtigt, die Wahldauer der derzeitigen Mitglieder undstellvertretenden Mitglieder der Einschätzungs- und Reklamationscommissionen durch ein Gesetz zur Abänderung von Art. 1 des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzungs- und Reklamationscommissionen vom 5. Juli 1919 (G.-u. B.-Bl. S. 143) bis zum 31. März 1920 zu verlängern.

Die Neuwahlen der Mitglieder undstellvertretenden Mitglieder der Einschätzungscommissionen und der Reklamationscommissionen sind daher bis auf weiteres aufzuschieben.

Dresden, am 30. September 1919.

10666

Ministerium.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1714).

In Ausführung der unten abgedruckten Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 und der gleichfalls abgedruckten Bekanntmachung der Reichsfleischstelle — Verwaltung — vom 26. September 1919 wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 3 und 4: Das auf das Reich entfallende Drittel wird, soweit die Schlachtstiere durch den Viehhandelsverband oder dessen Beauftragte aufgekauft worden sind, unmittelbar vom Viehhandelsverband an das Reich abgeführt. Für diejenigen Schlachtstiere, die ohne Vermittelung des Viehhandelsverbandes auf Bezugsschein aufgekauft worden sind und diejenigen, die dem Kommunalverband aus Not schlachtungen anfallen, sowie die in dem Kommunalverband geschlachteten Schlachtpferde, ist das auf das Reich entfallende Drittel vom Kommunalverband einzuziehen und an den Viehhandelsverband zu überweisen. Das Nähere über die Einziehung bestimmt der Kommunalverband. Er hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zu zahlenden Beträge pünktlich und vollständig entrichtet werden.

Zu § 7: Zur zuständigen Behörde über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften der Reichsverordnung zwischen dem Viehhandelsverband bzw. seinen Organen, den Kommunalverbänden und den Schlächtern ergeben, wird die dem beteiligten Kommunalverband vorgesetzte Kreishauptmannschaft bestimmt.

Dresden, am 29. September 1919.

2412 VL A III

Wirtschaftsministerium,

10681

Landeslebensmittelamt.

Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden.

Vom 23. September 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmäahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) sowie des § 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) und des § 8 der Verordnung über Pferdefleisch und Schafswurst vom 22. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird verordnet:

§ 1.

Die Mehrerlöse, die sich aus der Steigerung der Preise für rohe Häute und Felle von Schlachtstieren (Kinder, Rößel, Schafe, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) gegenüber den durch die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919, betreffend Höchstpreise von rohen Großhähnchen und Rößeln und betreffend Höchstpreise von Kalb, Schaf, Lamm- und Ziegenfellen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 100), festgelegten Höchstpreisen ergeben, werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Tierhalter, das Reich und die Kommunalverbände verteilt.

§ 2.

Die Reichsfleischstelle ermittelt nach Anhörung von Sachverständigen des Schlachtergewerbes und des Häutehandels bis zum 15. jeden Monats, erstmals zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, auf Grund der vorhergegangenen Häuteauktionen den durchschnittlichen Mehrerlös, der für die Häute und Felle gegenüber den im § 1 bezeichneten Höchstpreisen erzielt worden ist.

Auf Grund dieser Ermittlung berechnet die Reichsfleischstelle jeweils für die Zeit bis zum 14. des nächsten Monats einschließlich, welcher Mehrerlös auf den Rentner Lebendgewicht der in diesem Zeitraum angetretenen Schlachtstiere voraussichtlich entfällt.

Der für den im Abs. 2 bezeichneten Zeitraum an den Tierhalter zu zahlende Häutezuschlag und der auf das Reich entfallende Anteil wird je mit einem Drittel des nach Abs. 2 festgesetzten Betrags berechnet und von der Reichsfleischstelle bekanntgemacht. Über die Verwendung des verbleibenden Restes bestimmt der Kommunalverband, in dem die Schlachtung stattfindet, mit der Maßgabe, daß dieser Betrag zur Heraushebung der Fleischpreise unter Gewährung eines angemessenen Rohgewinns an den Schlächter zu verwenden ist; die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen treffen.

§ 3.

Der nach § 2 Abs. 3 auf den Tierhalter entfallende Häutezuschlag ist von den

staatlich bestimmten Viehabnahmestellen (Viehhandelsverbänden, Fleischversorgungsstellen) neben dem Höchstpreis an den Tierhalter zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlags ist der Tag der Abfleistung.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt entsprechend für Kommunalverbände, die die Schlachtstiere ohne Vermittelung der Viehabnahmestellen aufkaufen, und für Schlächter, die mit Genehmigung des Kommunalverbandes die Schlachtstiere unmittelbar aufkaufen.

Bei Schlachtpferden erhöht sich der Höchstpreis um den Betrag des Häutezuschlags.

§ 4.

Das auf das Reich entfallende Drittel (§ 2 Abs. 3) ist von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen an das Reich nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen abzuführen.

Im Falle des § 3 Abs. 2 sowie bei Schlachtpferden haben die Kommunalverbände oder Schlächter das auf das Reich entfallende Drittel an die staatlich bestimmte Viehabnahmestelle zu zahlen, die es an das Reich abflieht.

§ 5.

Die nach §§ 3, 4 zu zahlenden Beträge dürfen bei Weitergabe der Schlachtstiere dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.

Eine Umsatzgebühr darf von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen für diese Zuschläge nicht erhoben werden.

§ 6.

Die Beiträgung der von Schlächtern nach § 4 Abs. 2 zu zahlenden Beträge erfolgt nach den Vorschriften über die Beiträgung öffentlicher Abgaben. Das gleiche gilt für die von den Schlächtern nach § 9 Satz 2, 3 an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder an Kommunalverbände zu zahlenden Beträge.

§ 7.

Über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 9 Satz 2, 3 zwischen den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen, Kommunalverbänden und Schlächtern ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde.

§ 8.

Die Reichsfleischstelle kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Soweit sie keine Bestimmungen trifft, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für Tiere, die am 15. September 1919 oder später dem Tierhalter abgenommen sind, ist der von der Reichsfleischstelle erstmalig festgesetzte Zuschlag für den Tierhalter, falls er bei der Abnahme noch nicht in Rechnung gestellt worden ist, nachträglich zu zahlen; ebenso ist der Anteil für das Reich nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung einzuziehen und an das Reich abzuführen. Die Erwerber sind verpflichtet, diese Beiträge nachträglich zu zahlen.

Berlin, den 23. September 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung: Dr. Peters.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1714) werden für die Zeit bis zum 14. Oktober 1919 einschließlich folgende Sätze als Mehrerlös für den Rentner Lebendgewicht festgesetzt für:

Rinder, ausgenommen Rößel	54.— Mark
Rößel	75.— "
Schafe	60.— "
Pferde, einschl. Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	21.— "
Hieranach betragen der Häutezuschlag, der an den Viehhalter zu bezahlen ist und der Anteil, der an das Reich abzuführen ist, auf den Rentner Lebendgewicht bei:	
Kinder, ausgenommen Rößel, je	18.— Mark
Rößel	25.— "
Schafe	20.— "
Pferde, einschl. Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	7.— "

Berlin, den 26. September 1919.

Reichsfleischstelle.

Verwaltungssabteilung.

Der Vorsitzende: v. Oertigag.

Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Am 25. Oktober 1919 findet im Freistaate Sachsen zum Zwecke der Kontrollierung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckerkändern statt. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine Zuckerbestandskarte verwendet, die sich jeder Känder (Kleinräder, Zwischenräder, Großräder) bei der vom Kommunalverband zu bestimmenden Stelle zu verschaffen hat.

In die Zuckerbestandskarte sind die am Abend des 25. Oktober 1919 vorhandenen Zuckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muß genau gewogen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgefaßt in verkaufsfertigen Paketen oder in Kisten und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Känder oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Kleinräder haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1919 an ihren Lieferanten (Zwischenräder, Großräder) einzufinden.

Die Zwischenräder und Großräder haben die von ihnen ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte zusammen mit den bei ihnen eingegangenen Bestandskarten ihrer Kunden nach näherer Anweisung der Zuckerverteilungsstelle an folgende Stellen einzufinden: